

deutsches forschungsnetz

DEN



UrhWissG

Reform des Urheberrechts aus dem Blickwinkel der
Hochschulen

DFN-Kanzlerforum 2018 | 24.04.2018

Dipl. jur. Armin Strobel

Agenda

- ▶ Hintergründe
- ▶ Neuerungen durch das UrhWissG
- ▶ Fazit

Hintergrund

- ▶ Ausgangspunkt: Streit über die Ausgestaltung der Vergütungspflicht
- ▶ Wiedererstarben der Kritik an der alten Fassung
 - ▷ Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - ▷ Verstreute Regelungen
 - ▷ Ungeklärte Einzelprobleme
- ▶ Keine angemessenen Regelungen für zeitgemäße und zukunftsorientierte Wissenschaft und Forschung

Neuerungen durch das UrhWissG

Allgemeines

▶ Ziele der Reform

- ▶ Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung
- ▶ Erleichterung der Anwendung

▶ Wesentliche Änderungen

- ▶ Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe
- ▶ Neustrukturierung der Binnensystematik
- ▶ Erweiterung der Schrankenbestimmungen

Neuerungen durch das UrhWissG

Unterricht und Lehre – § 60a

- ▶ Zukunftsorientierte Formulierung
- ▶ Veranschaulichung des Unterrichts
- ▶ 15 % eines Werks
- ▶ Abbildungen und einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift

Wissenschaftliche Forschung – § 60c

- ▶ Nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung
- ▶ Konkrete Prozentangaben
- ▶ Gebotenheit entfällt
- ▶ Unveröffentlichte Werke erfasst

Text und Data Mining – § 60d

- ▶ Neuschöpfung
- ▶ Erstellung und Auswertung von Datensammlungen
- ▶ Zugang zu Daten wird vorausgesetzt
- ▶ Beschränkung auf nicht kommerzielle Zwecke

Bibliotheken – § 60e

- ▶ Zugänglichmachung an Terminals
- ▶ Abkehr von der „doppelten Bestandsakzessorietät“
- ▶ Regelung bzgl. Anschlusskopien
- ▶ Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken

Angemessene Vergütung – § 60h

- ▶ Vergütungspflicht bleibt bestehen
- ▶ Pauschalvergütung ausreichend
 - ▶ Einzelvergütung aber möglich
- ▶ Verwertungsgesellschaftsprivileg

Fazit

► **Positiv**

- ▷ Ausweitung der Befugnisse
- ▷ Schaffung von Rechtssicherheit durch genauere Vorgaben
- ▷ Einführung der Pauschalvergütung
- ▷ Erleichterte Anwendbarkeit der Normen
- ▷ Übersichtlichkeit durch neue Systematik

► **Negativ**

- ▷ Keine bedingungslose Generalklausel für Forschung und Lehre
- ▷ Kein vollständiger Verzicht auf Einzelabrechnung

Haben Sie noch Fragen?

► Kontakt

► Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: recht@dfn.de

Telefon: 0251 83 – 38616

Fax: 0251 83 – 38601

Anschrift:

Forschungsstelle Recht im DFN
Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht – zivilrechtliche Abt.
Leonardo-Campus 9
48149 Münster

► Dipl. jur. Armin Strobel

E-Mail: armin.strobel@uni-muenster.de

Telefon: 0251 83 – 38630

Fax: 0251 83 – 38601

Anschrift:

Forschungsstelle Recht im DFN
Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht – zivilrechtliche Abt.
Leonardo-Campus 9
48149 Münster

